

Antrag der Regierungsrates vom 2. Mai 2006

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Wildtierkorridor Städtlerwald wird aus der Richtplankarte gestrichen und der Richtplantext L 6.1 sowie die Teilkarte zu L 6.1 werden entsprechend angepasst.

² Der Richtplan wird mit einem Planungsgrundsatz für die Sicherung der kleinräumigen Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum ergänzt. Dazu wird der Richtplantext L 6.3 mit einer Ziffer L 6.3.2 erweitert.

³ Die Ostumfahrung Rotkreuz wird festgesetzt und die Richtplantexte V 3.2 und V 3.3 werden entsprechend angepasst.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Inkrafttreten am